Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 Doppelhaushalt

Paragraphen

- § 1
- <u>§ 2</u>
- <u>§ 3</u>
- § 4
- § 5
- § 7

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)vom 10. Oktober 2001(GVBI. I /01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4, Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 19.12.2007 und 12.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird 2008 2009

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 268.307.100 € 265.386.500 € in der Ausgabe auf 481.128.500 € 497.215.800 €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 34.496.800 € 29.726.700 € in der Ausgabe auf 38.268.000 € 35.236.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 € 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.300.800 € 3.685.800 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 230.000.000 € 250.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2008 2009

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Hebesatz der Stadt Cottbus 400 v. H. 400 v. H. 400 v. H.

davon abweichend:

Stadtteil Gallinchen500 v. H.Stadtteil Groß Gaglow300 v. H.Stadtteil Kiekebusch300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 2008 2009 Hebesatz der Stadt Cottbus 450 v. H. 450 v. H.

davon abweichend:

Stadtteil Groß Gaglow 350 v. H. Stadtteil Kiekebusch 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

Hebesatz der Stadt Cottbus 370 v. H. 360 v. H.

davon abweichend:

Stadtteil Gallinchen390 v. H.Stadtteil Groß Gaglow290 v. H.Stadtteil Kiekebusch290 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des §

82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Fachbereichsleiterin - Finanzmanagement entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall Zuweisungen und Zuschüsse - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall freiwillige Zuschüsse oder Beiträge - bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

- 2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden.
- 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen. Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe. Bei Bereitstellung von zweckbzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten. Bei Bereitstellung von zweckbzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne von § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH. Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.10.2008 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Die Stadtverordnetenversammlung ist der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrer Tagung am 12.11.2008 mit Beschluss I-024-02(V)/08 beigetreten.

Cottbus, den 11.04.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.